

Verkündet
am 9. Juni 1958
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1.) des Kaufmanns Julius W[REDACTED],
 - 2.) der Kaufmannsehefrau Auguste W[REDACTED],
- beide in N[REDACTED], F[REDACTED]str. [REDACTED]

Beklagte und Revisionskläger.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Freistaat Bayern, vertreten durch die Finanzmittel-
stelle des Landes Bayern in Ansbach,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Scheffler, Dr. Winkelmann, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

I. Auf die Revision der Beklagten wird - unter
Zurückweisung der Revision im übrigen - das am 29.
März 1957 verkündete Schlußurteil des 4. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts in Nürnberg im Kosten-
punkt und insoweit aufgehoben, als es die Berufung
der Beklagten gegen das Urteil der 6. Zivilkammer
des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 15. Januar 1953

././.

- a) hinsichtlich eines Kapitalbetrages von mehr
als 14.425,31 DM - also in Höhe von
15.000.-- DM -

und

- b) hinsichtlich der Zinsen insoweit zurückweist,
als die Beklagten als Gesamtschuldner verur-
teilt worden sind, an den Kläger mehr als 6 %
Zinsen von

85.000.-- DM vom 21.-31.10.50,
83.771,25 DM vom 1.-30.11.50,
82.542,50 DM vom 1.-31.12.50,
81.315,75 DM vom 1.-31.1.51,
80.085.-- DM vom 1.-28.2.51,
78.856,25 DM vom 1.-31.3.51,
77.627,50 DM vom 1.-30.4.51,
76.398,75 DM vom 1.-31.5.51,
75.170.-- DM vom 1.-30.6.51,
73.941,25 DM vom 1.-31.7.51,
72.712,50 DM vom 1.-31.8.51,
71.483,75 DM vom 1.-30.9.51,
70.254,98 DM vom 1.10.51-8.11.51,
64.425,31 DM seit dem 9.11.51

und aus weiteren

400.000.-- DM seit dem 23.12.1950

zu zahlen.

II. Im Umfang dieser Aufhebung wird auf die Be-
rufung der Beklagten das genannte Urteil des Land-
gerichts weiterhin abgeändert und die Klage auch in-
soweit abgewiesen.

III. Der Kläger trägt

- 1, 14 der Kosten des ersten und dritten Rechts-
zuges sowie
1, 23 der Kosten des zweiten Rechtszuges.

Die Beklagten tragen

- 13, 14 der Kosten des ersten und dritten Rechts-
zuges sowie
22, 23 der Kosten des zweiten Rechtszuges.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten verkauften am 19. Oktober 1950 vier Grundstücke an den Kläger. 100.000.— DM des Kaufpreises sollten nach dem Vertrag unverzüglich gezahlt werden. Der Kläger zahlte jedoch – am 21. Oktober 1950 – an die Beklagten unmittelbar nur 85.000.— DM. Der Rest von 15.000.— DM wurde vereinbarungsgemäß auf zwei Beträge von 5.000.— und 10.000.— DM verrechnet, die die Beklagten vom Bayerischen Landesentschädigungsausschuss (LEA) erhalten hatten.

Der Kläger zahlte weiter am 24. oder 25. Dezember 1950 400.000.— DM an die Beklagten.

Die Nutzungen und Lasten der verkauften Grundstücke gingen am 15. Oktober 1950, der Besitz ging am 19. Oktober 1950 auf den Kläger über.

Da die Preisbehörde den Vertrag nicht genehmigte, hat der Kläger von den Beklagten die 500.000.— DM zurückverlangt.

Das Landgericht hat am 15. Januar 1953 die Beklagten als Gesamtschuldner verurteilt, dem Kläger 485.254,98 DM nebst Zinsen zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen. Bei den nicht zugesprochenen 14.745,02 DM handelt es sich um den Überschuß, den der Kläger in der Zeit vom 15. Oktober 1950 bis zum 30. September 1951 aus der Verwaltung der Grundstücke gezogen hatte. Diesen hat das Landgericht von der zurückzuzahlenden Kaufpreissumme abgesetzt.



Gegen das Urteil des Landgerichts haben nur die Beklagten Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil vom 18. Februar 1955 die Berufung insoweit zurückgewiesen, als die Beklagten zur Zahlung von 450.000.— DM verurteilt worden sind. Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Revision der Beklagten hiergegen durch Urteil vom 7. März 1956 - mit einer hier nicht interessierenden Maßgabe - zurückgewiesen. Durch Schlußurteil vom 29. März 1957 hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts vom 15. Januar 1953 in Höhe eines Betrages von 5.829,67 DM sowie wegen des Zinsanspruchs aufgehoben. Es hat die Beklagten verurteilt, 6 % Zinsen aus 400.000.— DM, sowie aus 100.000.— DM und Teilbeträgen dieser 100.000.— DM zu zahlen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und die Berufung der Beklagten auch insoweit zurückgewiesen, als sie nicht schon durch das Teilurteil vom 18. Februar 1955 zurückgewiesen worden war. Die Hauptsumme, zu der die Beklagten verurteilt bleiben und die noch im Streit ist, beträgt also 29.425,31 DM.

Mit der Revision erstreben die Beklagten die Aufhebung des Schlußurteils, soweit in ihm zu ihren Ungunsten entschieden worden ist, und die Abweisung der Klage insoweit.

Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Beklagten hatten gegenüber der Zahlungsklage unter anderem geltend gemacht, sie seien zur Zahlung von 15.000.— DM deswegen nicht verpflichtet, weil ihnen

ein solcher Betrag überhaupt nicht zugeflossen sei. Sie hätten zwar vom Landesentschädigungsamt im November 1949 5.000.-- DM und im August 1950 10.000.-- DM erhalten, aber nicht als rückzuzahlendes Darlehen, sondern als Vorschüsse auf ihre Entschädigungsforderungen. Der Kläger hat demgegenüber behauptet, es habe sich bei den 15.000.-- DM um Darlehen gehandelt. Außerdem stünden den Beklagten keine Entschädigungsansprüche zu.

Der Berufungsrichter hat hierzu folgendes ausgeführt: Da der Kläger auf Grund des Grundstückskaufvertrages und des damit zusammenhängenden Vergleichs vom 20. Oktober 1950 die erste Rate von 100.000.-- DM nur in Höhe von 85.000.-- DM an die Beklagten gezahlt, den Rest von 15.000.-- DM aber im Einverständnis der Beklagten zur Rückzahlung des gewährten Überbrückungskredits von 15.000.-- DM verwandt habe, sei dieser Kredit getilgt worden; die Beklagten seien also von ihrer Schuld befreit worden; sie müßten daher wegen der Nichtigkeit der beiden Verträge die 15.000.-- DM zurückzahlen. Ihre Beziehungen zu dem Landesentschädigungsamt, das ihnen den Kredit von 15.000.-- DM gewährt habe, seien durch die Nichtigkeit der Verträge nicht berührt worden. Es bedürfe daher keiner Entscheidung darüber, ob die Beklagten zur Rückzahlung der 15.000.-- DM verpflichtet gewesen seien oder nicht. Damit rechtfertige sich die Verurteilung der Beklagten zur Rückzahlung der 15.000.-- DM.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht angegriffen. Sie lassen unberücksichtigt, daß der Kläger und das Landesentschädigungsamt ein und dieselbe Rechtsperson darstellen. Der Kläger hat sich also in dem

Vergleich vom 20. Oktober 1950 nicht verpflichtet, eine Verbindlichkeit der Beklagten gegenüber einem Dritten zu begleichen. Der Sinn der in Ziffer 7 a des Vergleichs getroffenen Abrede kann vielmehr nur gewesen sein, daß der Kläger seine Kaufpreisschuld zum Betrage von 15.000.-- DM mit dem von ihm selbst (durch das Landesentschädigungsamt) gewährten Vorschuß verrechnen sollte. Diese Verrechnungsabrede wurde hinfällig, nachdem der Vergleich infolge der Versagung der preisrechtlichen Genehmigung nicht wirksam wurde, der Kläger also gar keinen Kaufpreis zu zahlen hatte. An dem Bestehen des Vorschusses und der sich aus ihm etwa ergebenden Forderung des Klägers hat sich demnach nichts geändert, und es kann daher von einer Bereicherung der Beklagten insoweit nicht die Rede sein. Die Klage muß deshalb wegen der 15.000.-- DM abgewiesen werden.

II. Nutzungen.

Das Landgericht hat infolge einer von den Beklagten erklärten Aufrechnung die Klage in Höhe von 14.745,02 DM abgewiesen. Dieser Betrag entspricht dem von dem Kläger erzielten Überschuß aus der Verwaltung des Grundbesitzes in der Zeit zwischen dem 15. Oktober 1950 - dem Tage, an dem nach dem Vertrag vom 19. Oktober 1950 die Nutzungen der Grundstücke auf den Kläger übergehen sollten - und dem 30. September 1951 - dem Tage, an dem der Kläger die Grundstücke an die Beklagten zurückgegeben hat - . Gegen diese Abweisung seines Anspruchs hat der Kläger kein Rechtsmittel eingelegt.

Die Beklagten vertreten jedoch die Meinung, ihnen stehe ein Anspruch nicht nur auf die von dem Klä-

ger tatsächlich gezogenen, sondern auch wegen der Nutzungen zu, die der Kläger hätte ziehen können und müssen. Sie beziffern diesen Anspruch auf 40.000.-- DM und haben ihn gleichfalls gegen die Klageforderung aufgerechnet. Das Berufungsgericht hält diesen Gegenanspruch für unbegründet und führt hierzu aus:

Der Kläger sei beim Erwerb des Besitzes des guten Glaubens gewesen, auf Grund des Kaufvertrages den Besitz für sich selbst zu erwerben. Er sei Eigenbesitzer gewesen, bis er erfahren habe, daß die Beklagten am 9. Juni 1951 die Beschwerde zurückgenommen hätten, die sie gegen die Versagung der Genehmigung des Kaufvertrages durch die Preisbehörde eingelegt hatten. Der Kläger sei aber auch nach diesem Zeitpunkt noch zum Besitz der Grundstücke berechtigt gewesen, da er ein Zurückbehaltungsrecht wegen seiner Forderung auf Rückzahlung des Kaufpreises gehabt habe. Nach § 993 Abs. 1 BGB habe er für die Zeit seines Eigenbesitzes nur die Nutzungen herauszugeben, die er tatsächlich gezogen habe.

Die Revision hält diese Darlegungen für richtig und führt dazu aus: Es sei anerkannt, daß den Besitzer, der bei Erhebung der Eigentumsherausgabeklage (oder in einem späteren Zeitpunkt) mit der Möglichkeit rechnen müsse, daß sein augenblicklich noch bestehendes Recht zum Besitz rückwirkend beseitigt werde, schon von diesem Zeitpunkt an die strengere Haftung nach § 987 BGB treffe. Es sei angezeigt, diese Rechtsfolgen unabhängig von der Rechtshängigkeit eintreten zu lassen, wenn der Erwerber wisse, daß der Eigentumserwerb an eine Bedingung geknüpft sei, deren Nichteintritt möglich oder gar wahrscheinlich sei. Dies müsse umso mehr angenommen werden als § 990 BGB ausdrücklich auf § 987 BGB Bezug nehme.

Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden; denn der § 987 BGB behandelt gerade den Einfluß der Rechtshängigkeit auf Entstehung und Umfang des Anspruchs auf Nutzungen. Wenn in der von der Revision angeführten Stelle im Reichsgerichtsrätekomentar (§ 987 Anm. 2 Abs. 3 am Ende der Fall behandelt wird, daß rückwirkend das Recht des Besitzers zum Besitz beseitigt wird, so ist hierbei nicht etwa ausgesprochen, daß ein Besitzer schlechthin von dem Augenblick an nach § 987 BGB hafte, in dem er mit der Möglichkeit einer solchen Beseitigung rechne. Der Zusammenhang der angeführten Stelle mit den vorangehenden Sätzen läßt vielmehr keinen Zweifel, daß nur von dem Fall der Rechtshängigkeit die Rede ist.

Daran ändert auch nichts der Hinweis der Revision darauf, daß in § 990 BGB auf § 987 BGB verwiesen wird. Mit dieser Verweisung wollte sich der Gesetzgeber nur die Wiederholung der einzelnen Rechtsfolgen ersparen, die er für den Fall des bösgläubigen Erwerbs in demselben Umfang eintreten lassen will wie im Falle der Rechtshängigkeit. Für die Voraussetzungen des Nutzungsanspruchs kann hieraus nichts entnommen werden.

Da in § 993 BGB ein Anspruch des Eigentümers gegen den Besitzer auf Ersatz nicht gezogener Nutzungen nur im Falle der Rechtshängigkeit (§ 987 BGB), des bösgläubigen Besitzererwerbs (§ 990 BGB) und des Besitzererwerbs durch verbotene Eigenmacht oder eine strafbare Handlung (§ 992 BGB) gewährt wird und die in den §§ 987 und 992 BGB bestimmten Voraussetzungen zweifellos nicht vorliegen, bedarf es vorliegend nur einer Prüfung, ob etwa der § 990 BGB angewendet werden kann. Das verbietet sich aber schon deswegen, weil diese Gesetzesbestimmung einen Besitzer voraus-

setzt, der zum Besitz nicht berechtigt ist. Der Kläger war aber zum Besitz berechtigt, da ihm wegen des Klageanspruchs ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB zustand (vgl. BGB RGRK § 990 Anm. 2 Mitte).

Abgesehen hiervon hat das Berufungsgericht eingehend dargelegt, daß der Kläger von dem Augenblick an, in dem er erfuhr, daß die Versagung der Genehmigung endgültig sei, keine höheren Nutzungen mehr erzielen konnte als er tatsächlich erzielt hat. Die hiergegen erhobene Revisionsrüge, "der Beklagte W. sei nach seiner schon im Lauf des bisherigen Verfahrens wiederholt abgegebenen Erklärung in der Lage darzutun, daß jedenfalls er, aber auch ein Dritter, der die Grundstücke ordnungsmässig verwaltet haben würde, in der fraglichen Zeit Nutzungen von mindestens 40.000.-- DM erzielt hätte", ist mangels Angabe ausreichender Tatsachen unzulänglich (§ 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO).

III. Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Zinsen überhaupt nicht begründet und insoweit den § 313 Nr. 4 ZPO verletzt. Das trifft nicht zu; denn es ist im Berufungsurteil ausgeführt worden, die Beklagten hätten nach § 818 Abs. 1 BGB die von ihnen gezogenen Nutzungen der empfangenen Beträge herauszugeben, ohne daß es auf die Frage eines etwaigen Verzuges ankomme. Da sie ein Kapital genutzt hätten, zu dessen auch nur zeitweiligem Gebrauch sie - allerdings ohne es zu wissen - nicht berechtigt gewesen seien, schuldeten sie die zur Zeit des Genusses übliche Vergütung für eine solche Kapitalnutzung. Das Berufungsgericht hat hierzu auf die Entscheidung RGZ 151, 127 verwiesen. Es hat dann gesagt, es sei gerichtsbekannt, daß der Zinssatz eines Kreditinstituts für ein Darlehen von

500.000,- DM vom Oktober 1950 bis heute erheblich höher gewesen sei als 6 %.

Dies ist eine hinreichende Begründung. Sie verletzt, entgegen der Meinung der Revision, auch nicht den § 246 BGB. Daß das Oberlandesgericht ebenso wie das Landgericht bei der Staffelung der geschuldeten Zinsen die Überschüsse der Grundstücke gleichmässig auf alle Monate verteilt hat, ist von der Revision nicht gerügt worden. Es ist auch nicht ersichtlich, daß die Beklagten durch die Berechnungsart des Berufungsgerichts beschwert worden seien.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf dem § 92 ZPO.

Glanzmann

Scheffler

Dr. Winkelmann

Erbel

Meyer